

Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2014)

730.0

...

Art. 7¹⁰ Anschlussbedingungen für fossile und erneuerbare Energie

¹ Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet die fossile und erneuerbare Energie, ausgenommen Elektrizität aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung über 10 MW, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten. Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt die Abnahmepflicht nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.

² Die Vergütung richtet sich nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

^{2bis} Produzenten dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen (Eigenverbrauch). Sofern ein Produzent von diesem Recht Gebrauch macht, darf nur die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energie als eingespeist behandelt und verrechnet werden.¹⁴

³ *Die Netzbetreiber liefern die Energie den Produzenten zu Bezugspreisen, die sie von den übrigen Abnehmern verlangen.*

...

Anmerkung Th. Nordmann 29. 3. 2015

Zu ³ D. h. eine Diskriminierung von unabhängigen Strom Produzenten über die Strom Tarife ist nicht zulässig.

Energieverordnung (EnV) vom 7. Dezember 1998 (Stand am 1. Januar 2015)

730.1

...

2. Kapitel:²⁵

Anschlussbedingungen für fossile und erneuerbare Energien nach Artikel 7 des Gesetzes

Art. 2 Allgemeine Anforderungen

¹ Die Produzenten von Energie nach Artikel 7 des Gesetzes und die Netzbetreiber legen die Anschlussbedingungen (wie Anschlusskosten) vertraglich fest.

² Der Netzbetreiber hat zu vergüten:

- a. einem Produzenten, der einen Teil der produzierten Energie am Ort der Produktion selber verbraucht oder dort einem oder mehreren Dritten zum Verbrauch überlässt (Eigenverbrauch): die Überschussproduktion.*
- b. einem Produzenten, der die gesamte produzierte Elektrizität veräußert: die Nettoproduktion.*²⁶

^{2bis} Die Überschussproduktion entspricht der tatsächlich ins Netz des Netzbetreibers eingespeisten Elektrizität. Die Nettoproduktion entspricht der Elektrizität, die mit der Anlage produziert wird (Bruttoproduktion), abzüglich der im Rahmen der Produktion von der Anlage selber verbrauchten Elektrizität (Hilfsspeisung).²⁷

...

Anmerkung Th. Nordmann 29. 3. 2015

1. Zu *a*. Der Eigenverbrauch betr. auch Dritte vor Ort also z. B. Mieter im MFH
2. oder auch der Gebäude Besitzer bei einer Anlage wo der Eigentümer der PV Anlage nicht der Hausbesitzer sein muss.
3. Zu *a* und *b* Eine Kombination von Eigenverbrauch und Einspeisung möglich.